

## Testamente, Erbverträge und ihre Eröffnung

### **Wie kann ein Testament oder Erbvertrag errichtet werden?**

Jede geschäftsfähige volljährige Person kann ein privatschriftliches oder öffentliches (vor einem Notar) Testament errichten. Minderjährige können mit Vollendung des 16. Lebensjahres nur ein öffentliches Testament errichten.

Das privatschriftliche Testament muss mit Angabe von Ort und Datum handschriftlich ge- und unterschrieben werden. Bei gemeinschaftlichen Testamenten (nur bei Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften möglich) reicht es aus, wenn der Text von nur einem Ehegatten/Partner geschrieben wird, jedoch müssen beide unterschreiben.

### **Aufbewahrung**

Privatschriftliche Testamente können zu Hause oder beim Amtsgericht verwahrt werden.

Notarielle Testamente werden immer beim Amtsgericht hinterlegt, Erbverträge nicht zwingend.

Der Erbvertrag muss jedoch vor einem Notar abgeschlossen werden.

### **Wie gebe ich mein privatschriftliches Testament in die sog. besondere amtliche Verwahrung des Amtsgerichts?**

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Nachlassgerichts gestellt werden. Hierfür sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Original-Testament
- bei persönlicher Antragstellung beim Nachlassgericht ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass)
- Angabe des Geburtsstandesamtes und der Geburtsregisternummer (ist der Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde zu entnehmen).

Bei einem gemeinschaftlichen Testament müssen beide Ehegatten gemeinsam den Antrag stellen.

Die Kosten für die besondere amtliche Verwahrung belaufen sich auf 75,- € Gerichtsgebühr zzgl. 18,- € für das zentrale Testamentsregister (die Registrierung ist bei besonderer amtlicher Verwahrung zwingende Folge).

### **Kann ein hinterlegtes Testamentes bzw. ein hinterlegter Erbvertrag zurückgenommen werden?**

Privatschriftliche und notarielle Testamente können nur an den/die Testierenden persönlich (bei gemeinschaftlichen Testamenten an beide gemeinschaftlich) zurückgegeben werden.

Hinsichtlich des notariellen Testamentes gilt die Rückgabe als Widerruf des Testamentes.

Ein Erbvertrag kann nur zurückgegeben werden, wenn er ausschließlich letztwillige

Verfügungen enthält. Ferner kann die Rückgabe nur an alle Vertragsschließenden gemeinsam zurückgegeben werden. Die Rückgabe gilt als Widerruf des Erbvertrages.

### **Ablieferung von Testamenten**

Jeder, der ein Testament verwahrt oder in den Unterlagen eines Verstorbenen findet, muss es unverzüglich nach dessen Tod beim zuständigen Nachlassgericht zur Eröffnung abliefern. Diese Verpflichtung bezieht sich auf jedes Schriftstück, das seinem Inhalt nach ein Testament darstellen könnte.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Das für Sie zuständige Nachlassgericht finden hier:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Zum Antrag auf Eröffnung eines Testamentes sind folgende Unterlagen beim zuständigen Nachlassgericht einzureichen/mitzubringen:

- Original des Testamentes
- Original oder beglaubigte Abschrift der Sterbeurkunde des Erblassers (Verstorbenen)
- Namen und Anschriften der gesetzlichen Erben
- bei erstmaliger Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testamentes oder Erbvertrags die Angabe des Geburtsstandesamtes und der Geburtsregisternummer d. überlebenden Testierenden.

### **Welche Besonderheiten muss ich bei der Ablieferung gemeinschaftlicher Testamente („Ehegattentestamente“) beachten?**

Gemeinschaftliche Testamente müssen dem Nachlassgericht bereits nach dem Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners abgeliefert werden.

In diesem Fall hat das Nachlassgericht u.U. auch Daten des überlebenden Ehegatten zum zentralen Testamentsregister zu übermitteln:

Es benötigt daher neben Namen, Vornamen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort auch insbesondere Angaben zum

Geburtsstandesamt und Geburtsregisternummer des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Diese Angaben sind aus der Geburts-/Abstammungsurkunde oder in einigen Fällen auch aus der Eheurkunde zu entnehmen.

### **Was muss ich bei dem Antrag auf Testamentseröffnung beachten?**

Erhält das Nachlassgericht Kenntnis von dem Tod des Erblassers, dessen Testament verwahrt wird, nimmt das Nachlassgericht schriftlichen Kontakt zu Angehörigen auf, um die für die Testamentseröffnung erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen zu erlangen. Das sorgfältige und vollständige Ausfüllen des Rückantwortschreibens erspart dem Nachlassgericht Rückfragen und dient der Verfahrensbeschleunigung.

### **Muss ein Testament auch dann eröffnet werden, wenn überhaupt gar kein oder nur wenig Nachlass vorhanden ist?**

Ja.

Die Eröffnung ist nicht abhängig vom Wert des Nachlasses. Der Gesetzgeber hat die Nachlassgerichte verpflichtet, jedes Testament zu eröffnen. Das Nachlassgericht darf zum Beispiel nicht aus Zweckmäßigkeit von einer Testamentseröffnung absehen.

### **Wie vollzieht sich die Testamentseröffnung?**

Die Eröffnung findet in der Regel in Abwesenheit der Beteiligten statt. Es wird hierüber ein Protokoll durch das Nachlassgericht erstellt.

Nach der Eröffnung werden die Beteiligten, z. B. die testamentarisch eingesetzten Erben, die gesetzlichen Erben, evtl. ein Testamentsvollstrecker oder Vermächtnisnehmer, schriftlich benachrichtigt.

Zudem sind die Nachlassgerichte verpflichtet, über den Nachlassfall die Finanzverwaltung (Erbrechtssteuerstelle) sowie im Bedarfsfall das Grundbuchamt, das Handelsregister, das Familiengericht oder das Betreuungsgericht zu informieren.

### **Werden für die Testamentseröffnung Kosten erhoben?**

Ja.

Für jede Testamentseröffnung unabhängig vom Wert des Nachlasses wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 100 € erhoben.

### **Bekomme ich das abgelieferte Testament zurück?**

Nein, das Testament verbleibt beim Nachlassgericht und wird dauerhaft aufbewahrt.